

STELLUNGNAHME

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)

GZ.: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

17. März 2015

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum vorliegenden Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015 wie folgt Stellung:

Rot-Weiß-Rot-Karte

Der Entwurf zu §64 (5) NAG sieht vor, dass AntragstellerInnen die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitung des Antrags im Inland abzuwarten. Damit verlängert sich die Suchdauer von bisher de facto nur vier Monaten (plus zwei Monaten Bearbeitungsdauer) auf tatsächlich sechs Monate. Die uniko begrüßt diese Änderungen, verweist aber darauf, dass die entscheidenden Reformschritte bei der Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte nicht realisiert wurden. Die Attraktivität der Österreichischen Universitäten ist auch davon abhängig, welche Möglichkeiten ihren StudienabsolventInnen zur Verfügung stehen und aufgrund der derzeitigen Regelung befürchtet die uniko, dass Österreich in dieser Hinsicht gegenüber anderen Standorten, wie beispielsweise Deutschland, weiter zurückfallen wird. Aus Sicht der uniko sollten daher folgende Änderungen in Bezug auf die Rot-Weiß-Rot-Karte unbedingt berücksichtigt werden:

- die Verlängerung der Suchdauer auf zwölf Monate
- die Erweiterung der berechtigten Personengruppen auf AbsolventInnen eines Bachelor- und Doktoratsstudienganges

STELLUNGNAHME

Aufnahmevereinbarungen für ForscherInnen

Die uniko begrüßt die Änderung des §68 NAG und dabei insbesondere die Streichung der Haftungserklärung gegenüber den Gebietskörperschaften. Dies stellt eine große Verbesserung dar und wird die Nutzung der „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ für die Universitäten insgesamt attraktiver machen. Dabei sollte aber noch ein weiterer Gesichtspunkt berücksichtigt werden: Im §68 wird im vorliegenden Entwurf statt der Haftungserklärung die Angabe des monatlichen Bruttoentgelts gefordert. Dies ist bei Angestellten einer Universität kein Problem, bei Research Fellows ist dieser Begriff des Bruttoentgelts jedoch nicht unmittelbar anwendbar. Research Fellows, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten (kürzere Aufenthalte sind durch Visabestimmungen geregelt), befinden sich in keinem Angestelltenverhältnis, sondern erhalten ein Stipendium oder auch ein durch eine Universität in einem Drittstaat ausbezahltes Entgelt. Die uniko erachtet es daher für unbedingt notwendig, diese für Research Fellows üblichen Einkommensquellen jedenfalls dem Begriff des Bruttoentgelts gleichzustellen, um diese für den Forschungsstandort wichtige Gruppe von internationalen ForscherInnen nicht zu benachteiligen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.

Präsident